

Parallele vielleicht Rudolf von Habsburg anführen, der Österreich für sein Haus gewann. Aber auch hier handelt es sich nicht um Einziehung des lediggewordenen Gebietes, sondern ebenfalls um eine Wiederverleihung, nur an Familienmitglieder, wozu die Kurfürsten ausdrücklich ihre Einwilligung gegeben hatten ⁷³⁾. Nun wissen wir allerdings nichts von einer erneuten Verleihung Meißens durch Adolf. Jedenfalls ist Wenzel, der die ersten Ansprüche erhoben hatte ⁷⁴⁾, nicht belehnt worden; eine Tatsache, die mit zu dem Parteiwechsel des Böhmen beige-tragen hat ⁷⁵⁾. Das einzig Bekannte ist, daß der König nach der Eroberung Meißens 1296 seinen Vetter, Graf Heinrich von Nassau, als seinen Statthalter und Landfriedensrichter in der Mark zurückrief, woraus man wohl mit Recht schließen kann, daß Adolf das Gebiet in seinen unmittelbaren Besitz nahm ⁷⁶⁾. Eine solche tatsächliche Besitzergreifung aber war nur dann möglich, wenn er auf gültige Weise ein Recht daran erworben hatte. Der Heimfall Meißens an sich, der bisher als alleiniger Rechtsgrund für Adolfs Maßnahmen herhalten mußte, hätte ihn nur zu einer Wiederbelehnung berechtigt. In keiner zeitgenössischen Quelle hören wir aber, daß Adolf sich hier eines Rechtsbruches schuldig gemacht hätte.

In diesem Zusammenhang verdienen die Nachrichten Beachtung, die von einem Ankauf auch Meißens sprechen. Freilich urkundlich ist dieser ebensowenig wie der Thüringens bezeugt ⁷⁷⁾, lediglich erzählende Quellen berichten auch für Meißen davon, so Matthias von Neuenburg ⁷⁸⁾, Heinrich Surdus von Selbach ⁷⁹⁾ und Ottokar ⁸⁰⁾, ebenso auch die späteren und allerdings weniger glaubwürdigen Altenzeller Annalen ⁸¹⁾. Den Kauf behauptet indessen auch unser Brief, dem man zunächst nicht allzu viel Glauben schenken mag, wenn sich auch für ihn anführen läßt, burg konnte das heimgefallene Österreich nur dadurch seiner Familie sichern, daß er unter ausdrücklicher Zustimmung der Kurfürsten seine Söhne damit belehnte (O. Redlich, Rudolf v. Habsburg [1903] S. 376). Die rein faktische Geltung des Leihezwanges kann auch H. Gunia, Der Leihezwang, Diss. Berlin 1938, nicht bestreiten. Vgl. dazu auch H. Mitteis, ZRG. Germ. Abt. 59 (1939) 399 ff.

⁷³⁾ O. Redlich, a. a. O., S. 381; Const. 3, 326 f. n. 340—42.

⁷⁴⁾ Const. 3, 468 n. 480.

⁷⁵⁾ Wegele, S. 230, 241.

⁷⁶⁾ Vgl. Anm. 59.

⁷⁷⁾ Vgl. Anm. 52.

⁷⁸⁾ MG. SS. rer. Germ. N. S. 4, 47 f.

⁷⁹⁾ MG. SS. rer. Germ. N. S. 1, 1.

⁸⁰⁾ MG. Dt. Chron. 5, 911 Vers 68897 ff.

⁸¹⁾ A. a. O., 211.